



Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7004/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	18.06.2019

Titel:

Festlegung der Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglieder des Hauptausschusses sind und ihre Bestellung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

~~Acht~~ **Elf** *) Stadtverordnete werden dem Hauptausschuss angehören.

In der Anlage sind ihre Namen und die ihrer Stellvertreter aufgeführt. Die genannten Personen sind für die Dauer der Wahlperiode 2019 – 2024 bestellt.

*) geändert STVV 18.06.2019/jae

Finanzielle Auswirkungen: ja

Gesamt/Auswirkung Folgejahre:

Produktkonto

-aufwendungen/

11110.542110

Sitzungsgeld nach Entschädigungssatzung.

Die Gesamtkosten sind im Haushalt eingestellt.

Die konkrete finanzielle Auswirkung ergibt sich aus der Anzahl der durchgeführten Sitzungen.

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Amt Pressearbeit,
Verwaltungs- und Kommunalservice

Erläuterung/Begründung:

Der Hauptausschuss besteht gemäß § 49 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin als stimmberechtigtem Mitglied.

In der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist die Anzahl der Stadtverordneten festzulegen, die Mitglieder des Hauptausschusses sein sollen (§ 49 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf).

Die Stadtverordnetenversammlung hat die von ihr festgelegte Zahl von Hauptausschussmitgliedern aus ihrer Mitte heraus für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen. Die Verwaltung schlägt vor, acht Stadtverordnete als Hauptausschussmitglieder zu bestimmen.. Bei dieser Anzahl ist jede Fraktion gemäß § 41 Abs.2 BbgKVerf in dem Gremium vertreten. Die Sitzverteilung sähe danach wie folgt aus:

SPD	2 Mandate
LINKE/Bauernverband	2 Mandate
CDU/FDP/FWL	2 Mandate
AfD	1 Mandat
LÖS/GRÜNE	1 Mandat

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Mitglieder und deren Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss. Dabei ist sie an die Fraktionsvorschläge gebunden (§ 41 Absätze 4 BbgKVerf).

Anlage